

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Informationsvorlage		Drucksachennummer 320/2021
Kämmerei und Liegenschaften	öffentlich	☒
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe	6	18.05.2021

Betrachtung Gebührenkalkulation Bestattungswesen

Finanzielle Auswirkungen

Kosten	Siehe Verwaltungserläuterung	
Produkt	13.13.01	Friedhofsunterhaltung und Bestattungswesen
Haushaltsjahr	2022 ff	
Folgekosten		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja	☐ nein
Deckungsvorschlag		

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

In der Sitzung des Haupt-und Finanzausschusses vom 24.11.2020 wurde der Fehlbetrag des Gebührenhaushaltes Bestattungswesen thematisiert. Daraufhin hat die Verwaltung hinsichtlich der **Möglichkeiten zum Abbau des strukturellen Defizites** i.H.v. ca. 100.000 €/ Jahr die Informationsvorlage **280.1/2020** erstellt.

Am 12.01.2021 wurde dieses Thema erneut aufgegriffen und seitens der Politik angeregt, in einem ersten Schritt die Kostenpositionen dieses Gebührenhaushaltes auf **Einsparmöglichkeiten** hin zu untersuchen, **Flächenveräußerungen** zu prüfen und die Bestatter nach den **Gründen der Abwanderung** zu befragen. Die Ergebnisse dieser Analyse bzw. der Umfrage sind Inhalt dieser Informationsvorlage.

Zur Veranschaulichung hier die **Betriebskostenrechnung für das Kalkulationsjahr 2021:**

Betriebskostenrechnung
Bestattungswesen für das Haushaltsjahr 2021

lfd. Nr.	Untersach- konto	Bezeichnung	vorläufiges Ergebnis 2019 €	Betriebskosten- rechnung 2020 €	Betriebskosten- rechnung 2021 €
	<u>Ertrag</u>				
1	11000/10	Friedhofsgebühren	930.666,03	948.113	942.500
2	15000	Erstattungen von Bewirtschaftungskosten	790,51	300	300
3	15001/15100	Erstattungen u.a.	282,54	1.500	500
4	16900	Anteil öffentliches Grün	142.446,05	294.995	303.875
5	34501	Verkaufserlöse	0,00	0	0
		Summe	<u>1.074.185,13</u>	<u>1.244.908</u>	<u>1.247.175</u>
	<u>Aufwand</u>				
6	50000	Unterhaltung der Gebäude	24.687,14	31.500	61.500
7	50200	Unterhaltung Aussenanlagen durch das Grünflächenamt	11.121,65	25.000	25.000
8	50300	Wegeüberarbeitung Friedhof Goethestr.	1.342,08	25.000	5.000
9	51000	Unterhaltung der Friedhofswege und Anlagen	11.115,09	10.000	35.000
10	52000/02	Unterhaltung und Ergänzung der Einrichtung	12.202,84	11.500	13.000
11	52100	Dienst- u. Schutzkleidung	5.786,90	5.000	6.000
12	53200	Pflegekosten Software	2.100,05	1.400	3.000
13	54000	Glas- und Gebäudereinigung	7.860,34	10.800	11.900
14	54001	Stromkosten	4.891,80	6.000	7.300
15	54002	Wassergeld	10.786,42	9.900	9.900
16	54003	Heizungskosten	17.487,79	24.200	24.200
17	54004	Steuern und Abgaben	12.783,48	14.400	14.400
18	54005	Gebäudeversicherung	2.233,58	2.500	2.500
19	54006	Sonstige Bewirtschaftungskosten	670,28	750	750
20	55000	Reparatur, Wartung und Unterhaltung des Fuhrparks	21.301,69	8.000	13.000
21	55001	Kfz.-Steuer und Versicherung	7.074,05	7.000	7.200
22	55002	Treibstoffe für Kraftfahrzeuge	7.820,47	9.000	9.500
23	57000	Dienstleistungen im Friedhofswesen	2.832,56	7.500	5.500
24	57001	Entsorgungskosten Friedhof	15.802,58	12.000	14.000
25	57900	Verwaltungsbetriebsausgaben	1.214,22	453	453
26	57902	Fortbildung, Dienstreisen, Dienstkleidung	41,40	600	600
27	64000	Haftpflichtversicherungen u.ä.	5.071,84	5.392	5.734
28	65100	Postgebühren	1.052,77	1.430	1.560
29	65200	Telefonkosten	1.183,29	1.235	1.560
30	67400	Umsetzung Maßnahmen Arbeitsschutz	638,43	1.000	1.000
31	67900	Erstattung anteiliger Personal- und Sachkosten	69.496,00	71.668	72.200
32	67901	Erstattung Verwaltungskosten	34.919,00	36.131	36.754
33	67910	Erstattung Personalkosten	500.542,09	568.188	589.253
34	68000	Abschreibungen	227.501,00	240.264	248.885
35	68500	Verzinsung des Anlagekapitals	191.450,00	172.064	168.845
		Verlustvortrag 2016	471.362,59		
		Verlustvortrag 2017		678.379	
		Verlustvortrag 2018			605.780
		Summe	<u>1.684.373,42</u>	<u>1.998.254</u>	<u>2.001.274</u>
		Fehlbetrag/Überschuss	<u>-610.188,29</u>	<u>-753.346</u>	<u>-754.099</u>

1) **zu lfd. Nr. 31 Erstattung anteiliger Personal- und Sachkosten:**

Unter dieser Position werden u.a. die Personalkosten zweier Mitarbeiter der Abteilung Grünflächen, die für den Gebührenhaushalt tätig werden, berücksichtigt. Sie planen u.a. neue Grabflächen bzw. Wege und sind für die Baumkontrolle auf den Friedhöfen zuständig. Für 2022 werden die bislang verrechneten Personalkosten nach Rücksprache mit dem Fachamt herabgesetzt. Der Verrechnungsbetrag sinkt voraussichtlich um ca. **26.000 €**.

Hinweis: Der Personalaufwand für den städt. Haushalt verändert sich in Summe nicht.

2) **zu lfd. Nr. 33 Erstattung Personalkosten:**

Unter dieser Position werden die Personalaufwendungen für die Friedhofsmitarbeiter und anteilige Personalkosten für Verwaltungsmitarbeiter, die für den Gebührenhaushalt Bestattungswesen tätig werden, veranschlagt (i.e.S. Mitarbeiter des Baubetriebshofes). Die Verrechnungssätze für die Personalkosten sämtlicher Verwaltungsmitarbeiter (sog. Overheadkosten) wurden überprüft und angepasst. In der Kalkulation 2022 werden voraussichtlich ca. **16.000 €** weniger verrechnet.

Hinweis: Der Personalaufwand für den städt. Haushalt verändert sich in Summe nicht.

Bei den Arbeitskräften vor Ort gibt es keine weiteren Einsparpotentiale, da ein Abbau des Personalstamms auf den Friedhöfen bereits im Jahre 2012 erfolgt ist. Die Pflege der Vegetationsflächen, inklusive der umfangreichen Mäharbeiten auf dem Friedhof Goethestraße und die Pflege der Vegetationsflächen auf dem Friedhof Obschwarzbach werden seitdem von einer drei Personen starken Kolonne der Grünflächenunterhaltung des Baubetriebshofes durchgeführt.

Die den Ausschussmitgliedern in der ersten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses diesen Jahres zur Verfügung gestellte Untersuchung der Betriebsabläufe, Organisationsstrukturen und Neuplanungsvorhaben der Friedhöfe durch die Firma SMM Managementberatung GmbH aus dem Jahre 2009 sieht ein mögliches Einsparpotential beim **Schließdienst**, der komplett entfallen könne. Hierfür fallen derzeit Personalkosten i.H.v. ca. **17.920 €** jährlich an.

Aus Sicht der Verwaltung müssen die Friedhöfe über Nacht abgeschlossen werden, um Sachbeschädigungen zu verhindern. Auf dem Friedhof Lindenheide könnte die Teilzeit-Stelle des Schließdienstes z.B. mittels einer technischen Lösung eingespart werden. Hier wäre ein **Tor mit Zeitschaltung** und automatischem Schließmechanismus sowie zusätzlichem Drehkreuz vorstellbar. Um das Verlassen des Friedhofes trotz geschlossenem Tor zu ermöglichen, müsste ein solches groß genug für Rollatoren oder Kinderwagen sein. Hierfür fallen allerdings Investitionskosten in bislang unbekannter Höhe an.

Unabhängig davon wäre es aus Sicht des Fachamtes möglich, die **Schließdiensttätigkeit** nicht über eigenes Personal durchzuführen, sondern **extern zu vergeben**. Kosten würden dadurch voraussichtlich nicht eingespart; jedoch gäbe es keine Probleme im Falle krankheits- und urlaubsbedingter Ausfälle des hierfür eingesetzten städt. Personals.

In den vergangenen Jahren mussten immer wieder Mitarbeiter des Baubetriebshofes ersatzweise einspringen.

3) **Flächenveräußerungen:**

Nach Rücksprache mit dem Bereich Liegenschaften könnten mit der **Veräußerung sämtlicher Erweiterungsflächen** am Friedhof Lindenheide nahe der Osttangente einmalig 137.000 € als Überschuss (Veräußerungserlös abzgl. Bilanzbuchwert) realisiert werden. Dieser verhältnismäßig geringe Betrag ist darauf zurückzuführen, dass es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche handelt, deren Verkaufserlös kaum oberhalb des Bilanzbuchwertes liegt. Auf den Friedhöfen Obschwarzbach und Goethestraße gibt es keine Veräußerungsflächen.

Ein Auszug zu Flächenveräußerungen aus dem **Kommunalabgabenrecht-Kommentar** von Driehaus:

„Ein Veräußerungsgewinn muss den Gebührenpflichtigen nicht zugute kommen.....Die Gebührenzahler haben mit ihren Gebühren keinen Anteil am Anlagevermögen erworben (OVG Münster im Jahr 2004).“

Da die Erweiterungsflächen zudem nicht in den Abschreibungs- und Verzinsungstabellen des Gebührenhaushaltes berücksichtigt werden, ist eine Anrechnung eines Veräußerungsgewinns bei den Bestattungsgebühren in zweifacher Hinsicht nicht geboten. Diese Flächen werden von der Stadt lediglich zur Friedhofserweiterung vorgehalten; Veräußerungsgewinne werden gesetzeskonform gegen die Allgemeine Rücklage direkt ins Eigenkapital des städt. Gesamthaushaltes gebucht.

Eine **langfristige Flächen-Bedarfsanalyse** mit dem Ziel, aufzuzeigen, welche Flächen auf dem Friedhofsgelände in den nächsten 20 Jahren nicht mehr benötigt werden, kann nach Auskunft der Abteilung Grünflächen im Moment nicht erstellt werden. Eine solche Bedarfsanalyse bedarf der Kenntnis des zukünftigen Bestattungsverhaltens der Bürger und eines aktuellen Friedhofkatasters mit graphischer Darstellung, in dem z.B. die Grabstellen mit Ablauf der jeweiligen Ruhefristen dargestellt sind. Ein Friedhofkataster ist als Gemeinschaftsprojekt von den Ämtern 2.4 und 3.3.4 zwar geplant, liegt jedoch momentan noch nicht vor. Die Erstellung eines Katasters durch Beauftragung Dritter würde voraussichtlich ca. 15.000 € kosten.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Flächenveräußerung ohne eine fundierte Bedarfsanalyse nicht zweckmäßig, da zukünftige Flächenrückkäufe nicht möglich sind bzw. mit Mehrkosten einhergehen.

4) **Abwanderungsquote/ Abwanderungsgründe:**

Da es keine Bestattungspflicht am meldepflichtigen Wohnort gibt, stehen Friedhofsgebühren, anders als z.B. die Abfallgebühren, im Wettbewerb zu denen anderer Kommunen. Dadurch ergibt sich ein Problem der freien Marktwirtschaft, da **bei zu hohen Gebühren die Gefahr einer „Abwanderung“** besteht. Hierzu aktuelle IST-Zahlen:

Abwanderungsquote				
Jahr	Verstorbene Mettmanner (Hauptwohnsitz)	Bestattungen in Mettmann (gem. Friedhofsverwaltung)	Anteil der in Mettmann bestatteten Mettmanner	Anteil der außerhalb von Mettmann bestatteten Mettmanner
2017 IST	518	367	71%	29%
2018 IST	512	389	76%	24%
2019 IST	491	376	77%	23%

Neben zu **hohen Gebühren** sind von den ansässigen Bestattungsunternehmen folgende **Gründe der Abwanderung** genannt worden:

- Die Friedhöfe seien **nicht attraktiv** bzw. ansprechend, es fehlen innovative Grabformen wie z.B. ein **Memoriamgarten**, es gebe kein richtiges Baumfeld mit großen Bäumen, keinen Friedwald.
- Die Sargrasenreihengrabfelder bzw. Streufeld seien **ungepflegt** und optisch nicht ansprechend.
- Es gebe zu viele Dekorationsartikel neben den Urnenstelen, dem Baumfeld und den Rasenreihengräbern. Dadurch sehe es sehr **unordentlich** aus.
- Angehörige wohnen nicht in Mettmann und lassen die Verstorbenen im näheren **Umfeld zu ihrem Wohnort** oder in einer Familiengrabstätte bestatten.

Hierzu äußert sich die Verwaltung wie folgt:

Das Thema innovative Grabtypen, wie z.B. ein **Memoriamgarten** wurde ausgiebig in der Vorlage 280.1/2020 dargelegt. Die zunächst signalisierte Mitwirkung durch die ansässigen Friedhofsgärtnereien ist aktuell jedoch nicht zu erwarten, da die von den Gärtnereien zu tragende Investition ein wirtschaftliches Risiko birgt und sich erst über einen langen Zeitraum amortisieren würde.

Das **Sargrasenreihengrabfeld** kann optisch erst aufgewertet werden, wenn es voll belegt ist. Das erneute Einebnen oder das Verlegen von Rollrasen ist mit dem eigenen Personal aufgrund fehlender Ressourcen nicht zu bewerkstelligen.

Die Möglichkeit der "**Grabgaben**" und Blumenhinterlegung wird einerseits als unordentlich empfunden, andererseits jedoch von vielen Angehörigen ausdrücklich gewünscht. In den vergangenen Jahren führte es immer wieder zu Ärger, wenn diese Grabgaben entfernt wurden. Auf anderen Friedhöfen sind solche Grabgaben überwiegend nicht zu sehen.

In der vorangegangenen **Informationsvorlage 280.1/2020** wurden auch noch folgende ertragssteigernde Maßnahmen näher erläutert:

Anhebung ökologischer Wert:

Mit einer **Erhöhung des ökologischen Wertes** wird ein Teil des strukturellen Defizites des Gebührenhaushaltes Friedhofswesen gegenüber der bisherigen Ausweisung im Gesamthaushalt dann im Grünflächenbereich abgebildet (Produkt 13.13.03 -Bau und Unterhaltung von Grünflächen-).

Anhebung Gebührensätze:

Bei einer Anhebung der Gebührensätze um beispielsweise **5%** ergeben sich **bei unveränderter Nachfrage** kalkulatorisch Mehrerträge i.H.v. ca. **40.000 €**.

Die tatsächliche Entwicklung der Gebührenerträge kann jedoch nicht antizipiert werden.

Sollten die Gebühren angehoben werden und es infolgedessen zu einer vermehrten Abwanderung in umliegende Kommunen kommen, wären **Minder**erträge durch den Nachfrageeinbruch die Folge.

Gez. Veronika Traumann